

Die Medizinische Universität Graz sieht das Universitätsgesetz als ein dynamisches Instrument und steht daher einer Weiterentwicklung grundsätzlich positiv gegenüber. Dabei sollte allerdings die Förderung von Autonomie und Demokratie im Mittelpunkt stehen die neben Leistungsorientierung als Grundprinzipien einer zukunftsorientierten Universität anzusehen sind. Nur in einem derartigen Rahmen erscheint es uns möglich die Medizinische Universität als Bildungsraum, Forschungsraum und Lebensraum zu gestalten und Lehre, Forschung und Versorgung von Patientinnen und Patienten auf höchstem Niveau anzubieten. Es ist uns unverständlich warum der vorliegende Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008 diesen Grundprinzipien nicht folgt sondern stattdessen versucht die universitäre Autonomie und Demokratie massiv einzuschränken. Aus diesen Überlegungen lehnen wir den Entwurf daher grundsätzlich ab.

Die aus unserer Sicht in diesem Entwurf deutlich erkennbare Absicht, den Einfluss von Politik und Interessensvertretungen drastisch zu verstärken, widerspricht unserer Überzeugung von einer unpolitischen ausschließlich der Lehre, der Wissenschaft und Forschung sowie im übergeordneten Sinne dem Wohle der Gesellschaft verpflichteten Universität und wird daher kategorisch zurückgewiesen.

Eine gemäß diesem Entwurf ausgerichtete zukünftige Universität wäre nicht mehr eine Universität der Menschen und für die Menschen, sondern würde sich an inadäquaten mit der Freiheit der Lehre und Forschung nicht zu vereinbarenden, aus der Wirtschaft übernommenen Grundsätzen orientieren. Gerade für die Medizinischen Universitäten wäre es völlig inakzeptabel, dass diese über den Einfluss von Interessensvertretungen der Industrie und Wirtschaft legislativ gestaltet und geführt werden würden wie börsennotierte Wirtschaftsunternehmen. Es ist in Österreich nicht die private Hand, die unsere Universitäten erhält, sondern die öffentliche Hand bzw. leisten jeder Bürger und jede Bürgerin dieses Landes ihren finanziellen Beitrag für eine offene und unabhängige Universität, die einen freien Zugang zu allen Bildungs- und Qualifikationsstufen zu garantieren hat.

Zusätzlich zu unserer pauschalen Ablehnung des Entwurfes des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008 hat sich der Senat der Medizinischen Universität Graz der Aufgabe unterzogen, die einzelnen Punkte des Entwurfes detailliert zu bearbeiten bzw. eine differenzierte Stellungnahme abzugeben:

/§ 12 Abs. 5: /

Dieser Änderungsvorschlag wird strikt abgelehnt, da er mit einer

Halbierung der frei verfügbaren Budgetmittel einhergehen würde.

Der modifizierte § 21 wird in seiner Gesamtheit auf das Entschiedenste abgelehnt. Er wäre ein massiver Eingriff in die Autonomie und Demokratie der Universitäten.

Mit dem Neuentwurf für den § 22 wird der Senat in einer seiner Kernaufgaben und zentralen Mitbestimmungsrechte massiv beeinträchtigt. Der Senat lehnt daher diesen Vorschlag ab.

Der Senat lehnt Z 52. § 23 Abs. 2 ab, da er sich in seiner Autonomie und in der Wahrnehmung der demokratischen Rechte massiv beeinträchtigt sieht, wenn die Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat vorgenommen wird. Damit würde die so wichtige doppelte Legitimation durch die Universitätsangehörigen beseitigt werden. Die Mitwirkung der Universitätsangehörigen in der Leitung der Universität würde damit entfallen und so zu einer Marginalisierung des Senates, des einzigen unmittelbar demokratisch gewählten Leitungsorgans der Universität führen. Damit würde ein Wesensmerkmal autonomer Organisationen, die Bestellung ihrer Organe, entfallen. Derartige Eingriffe in die Autonomie und Demokratie der Universitäten sind für Österreich einzigartig und werden daher schärfstens abgelehnt.

/Z 53. § 23 Abs. 3:/

Da in dem vorgelegten Entwurf die Kompetenz des Senates für die Erstellung eines Dreivorschlages eliminiert wurde, wird § 23 Abs. 3 des Entwurfes abgelehnt.

/Z 54. § 23 Abs. 5//."/

Es zählt zum Selbstverständnis des Senates, Organe, die von ihm gewählt bzw. bestellt waren, auch über Antrag abberufen zu können.

/§ 23a. "Findungskommission"/

Der § 23 a wird zur Gänze abgelehnt, da er dem Senat eine der wesentlichsten autonomen und demokratischen Aufgaben und Rechte abspricht.

/§ 23b. (1):/

Der Senat begrüßt die Möglichkeit der Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors ohne Ausschreibung, lehnt jedoch die im Entwurf vorgesehene Mitbestimmung bzw. Einmischung des Universitätsrates ab.

/§ 23 (2) /

Da der Senat den § 23 a zur Gänze ablehnt, ist dieser Paragraph im Neuentwurf dergestalt zu formulieren, dass es ausschließlich zu den Obliegenheiten des Senats gehört, die amtierende Rektorin oder den amtierenden Rektor, so sich diese oder dieser um die ausgeschriebene Funktion beworben hat, jedenfalls in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

/Z 58. § 25 Abs. 1 Z 1 ///

Der Senat schlägt folgende Formulierung vor:

"Erlassung und Änderung von Satzungsbestimmungen auf Vorschlag des Rektorates."

/Z 60. § 25 Abs. 1 Z 5 ///

§ 25 (1), Z 5 und 5a werden entschieden abgelehnt, da dies wie oben erwähnt, den Senat seiner autonomen und demokratischen Rechte und Pflichten beraubt.

/Z 62. § 25 Abs. 1 Z 10:/

Der Senat begrüßt die ihm im Gesetzesentwurf unter § 25 Abs. 1 Z 10 zugeschriebene Kompetenz Curricula auch zu ändern. Der Senat lehnt jedoch die restliche Textierung des Entwurfes ab.

/§ 25 Abs.1 Z 20:/

Die Möglichkeit der Entsendung eines Mitglieds für die Schlichtungskommission ist beizubehalten.

/Z 64. § 25 Abs. 2:///

Der Senat fordert die Beibehaltung der bisherigen Regelung im Sinne der Gestaltungsfreiheit für die Zahl der Mitglieder und lehnt den vorliegenden Entwurf ab.

/Z 65. Im § 25 Abs. 3:///

Der Senat lehnt es ab, dass die Anzahl der im § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe und der Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals durch den Universitätsrat bestimmt wird. Der Senat fordert, dass diese Entscheidung in seinem Kompetenzbereich angesiedelt wird. Darüber hinaus ist vorzusehen, dass die Kurien paritätisch im Senat repräsentiert werden. Insbesondere die Gewichtung der Angehörigen

des Mittelbaus in der geltenden Gesetzesfassung, wird als unzureichend angesehen.

/Z 67. § 25 Abs. 4 Z 4:/

Diese Änderung wird als positive Klarstellung gesehen.

/§ 43/

Mit Ausnahme der Passage des § 43 im Entwurf, die sich auf den Kreis der möglichen Diskriminierten bezieht, soll der § 43 Universitätsgesetz 2002 in der derzeit geltenden Textierung beibehalten werden. Insbesondere abzulehnen ist ein Eingriff des Universitätsrates in die verfassungsrechtlich vorgesehene Autonomie der Schiedskommission.

/Z 115. § 64 Abs. 4 und 5 ///

Der Senat spricht sich gegen die im § 64 Abs. 4 und 5 festgelegte Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs zu Master und Doktoratsstudien aus. Dies widerspricht dem Grundsatz des freien Zugangs zu Universitäten und der Chancengleichheit im Bildungs- und Ausbildungsbereich. Weiters sind die in den Grundstudien und Curricula verankerten qualitativen Beschränkungen für Postgraduale Studien kategorisch abzulehnen, da dies durch die oft nur marginal gegebenen Vergleichbarkeit der Studien unterschiedlicher Universitäten und Studienpläne zu erheblichen Nachteilen für Studierende führt.

Die Medizinische Universität Graz stellt ausdrücklich fest, dass sie sich eine entsprechende Änderung des Entwurfes des Universitätsrechtsänderungsgesetzes 2008 gemäß ihren wohlüberlegten Argumentationen erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

R.O. Bratschko

Vorsitzender des Senats _ _